

An die **Finanzmarktaufsicht** (PDF via Incoming-Plattform)

Kopie: gesetzliche Vertreter und Mitglieder des Prüfungsausschusses bzw. Aufsichtsrats

Wir haben die aufsichtsrechtliche Prüfung zum 31. Dezember XXXX der

XXX [Gesellschaft],

Ort,

(im Folgenden kurz „Gesellschaft“, „Unternehmen“ oder „XXX“ genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**.

Wien, am

Prüfungsgesellschaft

Bericht über die aufsichtsrechtliche Prüfung

zum 31. Dezember XXXX

der
XXX [Gesellschaft],
Ort

(Aufsichtlicher Prüfungsbericht gemäß
§ 264 Abs. 1 VAG)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	5
2. Erteilte Auskünfte	8
3. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse	8
3.1. Prüfung des Berichts über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR)	8
3.1.1. Durchführung der Prüfung	8
3.1.2. Prüfungsergebnis	9
3.2. Prüfung des Berichts über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR) der Gruppe	9
3.2.1. Durchführung der Prüfung	9
3.2.2. Prüfungsergebnis	10
3.3. Weitere Prüfungen gemäß § 263 VAG	10
3.3.1. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter.....	10
3.3.2. Prüfung der Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagement-Systems und der Internen Revision	11
3.3.2.1. Referenzmodell (Soll-Objekt)	11
3.3.2.2. Zusammenfassung der durchgeführten Tätigkeiten.....	11
3.3.2.3. Prüfungsergebnis	13
3.3.3. Prüfung der Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagement-Systems und der Internen Revision, jeweils auf Ebene der Gruppe	13
3.3.3.1. Referenzmodell (Soll-Objekt)	13
3.3.3.2. Zusammenfassung der durchgeführten Tätigkeiten.....	14
3.3.3.3. Prüfungsergebnis	14
3.3.4. Prüfung der Funktionsfähigkeit der zur Einhaltung der §§ 4 bis 17, 19 Abs. 2, 20 bis 24, 29 und 40 Abs. 1 FM-GwG (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz) eingerichteten Strategien, Verfahren und Kontrollen.....	14
3.3.4.1. Referenzmodell (Soll-Objekt)	14
3.3.4.2. Zusammenfassung der durchgeführten Tätigkeiten.....	14
3.3.4.3. Prüfungsergebnis	15
3.3.5. Prüfung der Auswirkung gruppeninterner Transaktionen gemäß § 221 VAG auf die Solvabilität	15
3.3.5.1. Referenzmodell (Soll-Objekt)	15
3.3.5.2. Zusammenfassung der durchgeführten Tätigkeiten.....	16
3.3.5.3. Prüfungsergebnis	16
3.3.6. Prüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewertung und insbesondere der Höhe der im Unternehmen vorhandenen stillen Nettoreserven im Fall der Anwendung des § 149 Abs. 2 zweiter Satz VAG.....	17
3.3.6.1. Referenzmodell (Soll-Objekt)	17
3.3.6.2. Zusammenfassung der durchgeführten Tätigkeiten.....	17
3.3.6.3. Prüfungsergebnis	17
3.3.7. Prüfung der Beachtung des § 220 VAG (Risikokonzentration) auf Ebene der Gruppe	18
3.3.7.1. Referenzmodell (Soll-Objekt)	18
3.3.7.2. Zusammenfassung der durchgeführten Tätigkeiten.....	18
3.3.7.3. Prüfungsergebnis	18
3.3.8. Prüfung der Auswirkung gruppeninterner Transaktionen gemäß § 10 FKG auf die Solvabilität	18
3.3.8.1. Referenzmodell (Soll-Objekt)	18
3.3.8.2. Zusammenfassung der durchgeführten Tätigkeiten.....	18
3.3.8.3. Prüfungsergebnis	19

3.3.9. Prüfung der Funktionsfähigkeit der gemäß § 11 Abs. 4 FKG eingerichteten internen Kontrollmechanismen für die Vorlage von Informationen und Auskünften, die für die zusätzliche Beaufsichtigung von Belang sind	19
3.3.9.1. Referenzmodell (Soll-Objekt)	19
3.3.9.2. Zusammenfassung der durchgeführten Tätigkeiten.....	19
3.3.9.3. Prüfungsergebnis	19
3.3.10. Prüfung der Beachtung der §§ 6 bis 8 FKG (bereinigte Eigenmittelausstattung) auf Ebene der Gruppe	19
3.3.10.1. Referenzmodell (Soll-Objekt)	19
3.3.10.2. Zusammenfassung der durchgeführten Tätigkeiten.....	20
3.3.10.3. Prüfungsergebnis	20
3.3.11. Prüfung der Beachtung des § 9 FKG (Risikokonzentration).....	20
3.3.11.1. Referenzmodell (Soll-Objekt)	20
3.3.11.2. Zusammenfassung der durchgeführten Tätigkeiten.....	20
3.3.11.3. Prüfungsergebnis	20
3.3.12. Prüfung der Beachtung des § 11 FKG (interne Kontrollmechanismen und Risikomanagement).....	21
3.3.12.1. Referenzmodell (Soll-Objekt)	21
3.3.12.2. Zusammenfassung der durchgeführten Tätigkeiten.....	21
3.3.12.3. Prüfungsergebnis	21
3.3.13. Prüfung der Beachtung der §§ 88 bis 90 VAG (Eigenmittelausstattung und Kapitalanlage) bei kleinen Versicherungsunternehmen	22
3.3.13.1. Referenzmodell (Soll-Objekt)	22
3.3.13.2. Zusammenfassung der durchgeführten Tätigkeiten.....	22
3.3.13.3. Prüfungsergebnis	22
4. Wahrnehmungen, die darauf hindeuten, dass die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen beeinträchtigt werden könnten (§ 264 Abs. 3 zweiter Satz VAG).....	22
5. Angaben gemäß § 264 Abs. 4 VAG	22

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Hauptversammlung / Versammlung der Mitgliedervertreter/Delegiertenversammlung vom XX.XX.XXXX der XXX [Gesellschaft], Ort, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr XXXX gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember XXXX unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts gemäß §§ 269 ff. UGB sowie über die aufsichtsrechtliche Prüfung gemäß § 263 VAG ab.

Gemäß § 263 VAG hat der Abschlussprüfer neben der Prüfung des Jahresabschlusses die in Abs. 1 [falls zutreffend] und 2 angeführten Prüfungen durchzuführen („aufsichtsrechtliche Prüfung“) und über das Ergebnis der Prüfung im vorliegenden aufsichtlichen Prüfungsbericht (Anlage zum Prüfungsbericht über den Jahresabschluss) zu berichten. Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Bei unserer Prüfung haben wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsmäßiger Durchführung von aufsichtsrechtlichen Prüfungen (KFS/VU 1) beachtet. Diese Grundsätze erfordern die sinngemäße Anwendung der Prüfungsstandards für die Durchführung von Abschlussprüfungen auf die Prüfung des (Gruppen-)SFCR [kleine Versicherungsunternehmen müssen gemäß § 82 VAG keinen Solo-SFCR erstellen] und hinsichtlich der weiteren Prüfungen gemäß § 263 VAG die Anwendung der Grundsätze über die Durchführung von „sonstigen Prüfungen“ (KFS/PG 13).

[Nur bei Prüfung eines kleinen Versicherungsunternehmens:]

Im Rahmen der **aufsichtsrechtlichen Prüfung** haben wir die Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagement-Systems und der Internen Revision unter Bedachtnahme auf die Anforderungen gemäß § 85 VAG geprüft (§ 263 Abs. 1 Z 2 VAG).

[falls zutreffend] Wir haben die Funktionsfähigkeit der zur Einhaltung der §§ 4 bis 17, 19 Abs. 2, 20 bis 24, 29 und 40 Abs. 1 FM-GwG (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz) eingerichteten Strategien, Verfahren und Kontrollen geprüft (§ 263 Abs. 1 Z 3 VAG).

Weiters haben wir die Prüfung der Beachtung der §§ 88 bis 90 VAG (Eigenmittelausstattung und Kapitalanlage) vorgenommen (§ 263 Abs. 1 Z 8 VAG).

[Normalfall: Prüfung nicht kleiner Versicherungsunternehmen:]

Die **aufsichtsrechtliche Prüfung gemäß § 263 Abs. 1 Z 1 VAG** erstreckt sich darauf, ein Urteil abzugeben, ob der Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR), insbesondere die Solvenzbilanz, die Rahmenbedingungen zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung, die Berechnung der Mindestkapitalanforderung und die Bestimmung, Einstufung und Anrechnung der Eigenmittelbestandteile, im Einklang mit den rechtlichen Bestimmungen erstellt worden ist.

[falls zutreffend] Die **aufsichtsrechtliche Prüfung gemäß § 263 Abs. 2 Z 1 VAG auf Ebene der Gruppe** erstreckt sich darauf, ein Urteil abzugeben, ob der Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR) der Gruppe, insbesondere die Solvenzbilanz der Gruppe, die Rahmenbedingungen zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung der Gruppe und die Bestimmung, Einstufung und Anrechnung der Eigenmittelbestandteile der Gruppe, im Einklang mit den rechtlichen Bestimmungen erstellt worden ist. Bei der Prüfung des Berichts über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR) der Gruppe wurde nur die Konsolidierung geprüft; es erfolgte keine Prüfung der Zahlen der in die Gruppe einbezogenen Unternehmen.

Weiters haben wir folgende Prüfungen vorgenommen (im Folgenden „**Weitere Prüfungen gemäß § 263 VAG**“): [Unzutreffendes ist zu streichen]

- Funktionsfähigkeit des **internen Kontrollsystems, des Risikomanagement-Systems und der Internen Revision** (bzw. auf Ebene der Gruppe) unter Zugrundelegung der Vorschriften, die als Voraussetzung für ein wirksames Governance-System definiert sind (§ 263 Abs. 1 Z 2 bzw. Abs. 2 Z 2 VAG)
- Funktionsfähigkeit der zur Einhaltung der §§ 4 bis 17, 19 Abs. 2, 20 bis 24, 29 und 40 Abs. 1 FM-GwG eingerichteten Strategien, Verfahren und Kontrollen (§ 263 Abs. 1 Z 3 VAG)
- Auswirkung **gruppeninterner Transaktionen** gemäß § 221 VAG auf die Solvabilität (§ 263 Abs. 1 Z 4 VAG)
- Beachtung des § 220 VAG zur **Risikokonzentration** auf Ebene der Gruppe (§ 263 Abs. 2 Z 3 VAG)

[Für den Fall eines Finanzkonglomerats sind folgende Punkte zu ergänzen:]

- Auswirkung **gruppeninterner Transaktionen** gemäß § 10 FKG auf die Solvabilität (§ 263 Abs. 1 Z 5 lit. a VAG)
- Funktionsfähigkeit der gemäß § 11 Abs. 4 FKG eingerichteten **internen Kontrollmechanismen für die Vorlage von Informationen und Auskünften**, die für die zusätzliche Beaufsichtigung von Belang sind (§ 263 Abs. 1 Z 5 lit. b VAG)
- Beachtung der §§ 6 bis 8 FKG hinsichtlich der **bereinigten Eigenmittelausstattung** auf Ebene der Gruppe (§ 263 Abs. 2 Z 4 lit. a VAG)
- Beachtung des § 9 FKG zur **Risikokonzentration** auf Ebene der Gruppe (§ 263 Abs. 2 Z 4 lit. b VAG)
- Beachtung des § 11 FKG in Bezug auf **interne Kontrollmechanismen und Risikomanagement** auf Ebene der Gruppe (§ 263 Abs. 2 Z 4 lit. c VAG)

[falls zutreffend] Hinsichtlich der Prüfung der Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagement-Systems und der Internen Revision auf Gruppenebene wurden nur die Funktionen auf Ebene der Gruppe und nicht die Funktionen der in die Gruppe einbezogenen Unternehmen geprüft. [zu ergänzen um Prüfungen auf Ebene der Gruppe gemäß FKG]

[falls zutreffend] Das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewertung und insbesondere die Höhe der im Unternehmen vorhandenen stillen Nettoreserven im Fall der Anwendung des § 149 Abs. 2 zweiter Satz VAG (§ 263 Abs. 1 Z 6 VAG) wurde im Rahmen der Abschlussprüfung geprüft.

[Bei allen Prüfungen:]

Die Prüfung der Beachtung der gemäß § 263 Abs. 3 VAG übermittelten Bescheide und Schreiben (§ 263 Abs. 1 Z 7 VAG) erfolgte im Rahmen jener Prüfungsgebiete, auf die sich derartige uns bekannt gewordene Bescheide und Schreiben jeweils bezogen haben.

[Normalfall: Prüfung nicht kleiner Versicherungsunternehmen:]

Das Ergebnis der aufsichtsrechtlichen Prüfung des SFCR gemäß § 263 Abs. 1 Z 1 bzw. gemäß § 263 Abs. 2 Z 1 auf Ebene der Gruppe ist mit einer **positiven Zusicherung** zu versehen.

[falls zutreffend] Das Ergebnis der aufsichtsrechtlichen Prüfung der Beachtung der §§ 6 bis 8 FKG gemäß § 263 Abs. 2 Z 4 lit. a VAG ist mit einer **positiven Zusicherung** zu versehen.

[Nur bei Prüfung eines kleinen Versicherungsunternehmens:]

Das Ergebnis der aufsichtsrechtlichen Prüfung der Beachtung der §§ 80 bis 90 VAG (Eigenmittelausstattung und Kapitalanlage) gemäß § 263 Abs. 1 Z 8 VAG ist mit einer **positiven Zusicherung** zu versehen.

[Bei allen Prüfungen:]

Das Ergebnis der aufsichtsrechtlichen Prüfung der Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagement-Systems und der Internen Revision unter Bedachtnahme auf die Anforderungen gemäß § 85 VAG (§ 263 Abs. 1 Z 2 VAG) [falls zutreffend] und der zur Einhaltung der §§ 4 bis 17, 19 Abs. 2, 20 bis 24, 29 und 40 Abs. 1 FM-GwG eingerichteten Strategien, Verfahren und Kontrollen (§ 263 Abs. 1 Z 3 VAG) ist mit einer **negativen Zusicherung** zu versehen.

Die negativ formulierte Prüfungsaussage für die Prüfungsobjekte im Rahmen der weiteren Prüfungen gemäß § 263 VAG besagt, dass dem Abschlussprüfer auf Grundlage der durchgeführten Tätigkeiten keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die ihn zu der Annahme veranlassen, dass der Prüfungsgegenstand (Ist-Objekt) nicht in allen wesentlichen Belangen dem Referenzmodell (Soll-Objekt) entspricht („**negative Zusicherung**“).

Eine absolute Sicherheit lässt sich bei keiner Prüfung erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist, die aufgrund der stichproben- bzw. testfallgestützten Prüfung nicht zwingend aufgedeckt werden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von XXXX bis XXXX (Vorprüfung) sowie von XXXX bis XXXX (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Gesellschaft/am Sitz der Geschäftsführung/des Vorstands in durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Frau/Herr XXXX [Engagement Partner], Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 266 VAG zur Anwendung. Die in § 266 VAG festgelegten Haftungshöchstgrenzen, welche für die Abschlussprüfung der Gesellschaft anzuwenden sind, gelten auch für diesen Bericht und können nicht nochmals aufgrund dieses Schreibens in Anspruch genommen werden (insgesamt einmal ausnützlich).

Dieser aufsichtliche Prüfungsbericht sowie die darin enthaltenen Prüfungsergebnisse sind ausschließlich für die Gesellschaft und die FMA bestimmt und dürfen nicht ohne unsere Zustimmung veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben und auch nicht von Dritten verwendet werden.

2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erbrachten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Im Rahmen der Vorlagepflicht gemäß § 272 UGB haben Versicherungsunternehmen gemäß § 263 Abs. 3 VAG dem Abschlussprüfer alle gegenüber dem Unternehmen erlassenen Bescheide der FMA vorzulegen; überdies sind dem Abschlussprüfer alle Schreiben der FMA und an die FMA vorzulegen, sofern diese für eine sorgfältige Prüfung erforderlich sind.

Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

3.1. Prüfung des Berichts über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR)

3.1.1. Durchführung der Prüfung

Als Abschlussprüfer der XXXX, XXX, haben wir den Bericht über die Solvabilität und Finanzlage zum 31. Dezember XXXX gemäß § 263 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 264 Abs. 1 und 2 VAG geprüft, insbesondere die Solvenzbilanz, die Rahmenbedingungen zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung, die Berechnung der Mindestkapitalanforderung und die Bestimmung, Einstufung und Anrechnung der Eigenmittelbestandteile.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Berichts über die Solvabilität und Finanzlage in Übereinstimmung mit den §§ 241, 242 und 244 VAG, den Art. 290 bis 299 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2452 [sowie unter Beachtung der von der FMA erteilten Genehmigungen].

Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Berichts über die Solvabilität und Finanzlage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es aufgrund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

[falls zutreffend] Genehmigungen der FMA

[Beschreibung aller Maßnahmen, die von der FMA bescheidmässig genehmigt worden sind; z.B. unternehmensspezifische Parameter, (partielles) internes Modell, Übergangsmaßnahmen, Nichtveröffentlichung von Informationen gemäß § 242 VAG]

Unsere Prüfung umfasst nicht eine neuerliche Überprüfung, ob die für die Genehmigung durch die FMA erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere die Feststellung, ob das Risikoprofil der Gesellschaft von den der Berechnung der Standardformel zugrunde liegenden Annahmen abweicht bzw. ob das (partielle) interne Modell den Anforderungen gemäß §§ 182 bis 192 VAG entspricht.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Verantwortung ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu dem Bericht über die Solvabilität und Finanzlage abzugeben. Wir haben bei unserer Prüfung die berufsmäßigen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von aufsichtsrechtlichen Prüfungen (KFS/VU 1) beachtet. Diese Grundsätze erfordern die sinngemäße Anwendung der Prüfungsstandards für die Durchführung von Abschlussprüfungen auf die Prüfung des Berichts über die Solvabilität und Finanzlage. Nach diesen Grundsätzen haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Bericht über die Solvabilität und Finanzlage frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist.

Die Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Bericht über die Solvabilität und Finanzlage. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es aufgrund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Berichts über die Solvabilität und Finanzlage von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob der Bericht über die Solvabilität und Finanzlage im Einklang mit §§ 241 und 242 VAG, den oben genannten Verordnungen sowie den Genehmigungen der FMA steht. Dies umfasst auch die Prüfung, ob die von den gesetzlichen Vertretern getroffenen Annahmen und die wesentlichen Schätzgrößen nachvollziehbar abgeleitet und plausibel sind, sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Berichts über die Solvabilität und Finanzlage.

Sonstige Anmerkungen

Die Solvenzbilanz ist zur Bestimmung der vorhandenen Eigenmittel zu erstellen und bildet die Ausgangsbasis für die Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung. Die Wertansätze in der Solvenzbilanz basieren auf zahlreichen Annahmen über zukünftige Zahlungsströme, die naturgemäß mit Unsicherheiten behaftet sind. Es ist daher möglich, dass die zukünftigen Zahlungsströme von den der Solvenzbilanz zugrunde gelegten Zahlungsströmen wesentlich abweichen.

3.1.2. Prüfungsergebnis

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Bericht über die Solvabilität und Finanzlage in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der §§ 241 und 242 VAG, der Art. 290 bis 299 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2452 [sowie den von der FMA erteilten Genehmigungen].

3.2. Prüfung des Berichts über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR) der Gruppe

3.2.1. Durchführung der Prüfung

Als Abschlussprüfer der XXXX, XXX, haben wir den Bericht über die Solvabilität und Finanzlage der Gruppe zum 31. Dezember XXXX gemäß § 263 Abs. 2 Z 1 i.V.m. § 264 Abs. 1 und 2 VAG geprüft, insbesondere die Solvenzbilanz, die Rahmenbedingungen zur Berechnung der

Solvenzkapitalanforderung und die Bestimmung, Einstufung und Anrechnung der Eigenmittelbestandteile, jeweils auf Ebene der Gruppe.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Berichts über die Solvabilität und Finanzlage der Gruppe in Übereinstimmung mit § 245 VAG, den Art. 359 bis 361 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2452 [sowie unter Beachtung der von der FMA erteilten Genehmigungen].

Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Berichts über die Solvabilität und Finanzlage der Gruppe von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es aufgrund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

[falls zutreffend] Genehmigungen der FMA

[Beschreibung aller Maßnahmen, die von der FMA bescheidmäßig genehmigt worden sind; z.B. unternehmensspezifische Parameter, (partielles) internes Modell, Übergangsmaßnahmen, Nichtveröffentlichung von Informationen gemäß § 242 VAG]

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Verantwortung ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu dem Bericht über die Solvabilität und Finanzlage der Gruppe abzugeben. Wir haben bei unserer Prüfung die berufüblichen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von aufsichtsrechtlichen Prüfungen (KFS/VU 1) beachtet.

3.2.2. Prüfungsergebnis

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Bericht über die Solvabilität und Finanzlage der Gruppe in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 245 VAG, der Art. 359 bis 361 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2452 [sowie den von der FMA erteilten Genehmigungen]. Bei der Prüfung des Berichts über die Solvabilität und Finanzlage der Gruppe wurde nur die Konsolidierung geprüft; es erfolgte keine Prüfung der Zahlen der in die Gruppe einbezogenen Unternehmen.

3.3. Weitere Prüfungen gemäß § 263 VAG

3.3.1. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Beachtung der rechtlichen Bestimmungen, welche als Referenzmodell (Soll-Objekt) für die Prüfungsobjekte gemäß § 263 VAG dienen.

Diese Verantwortung umfasst auch die Dokumentation der Organisationsstruktur und der Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren, die im Hinblick auf die Beachtung der jeweiligen Bestimmungen eingerichtet worden sind, um die Einhaltung dieser Bestimmungen angemessen zu gewährleisten.

3.3.2. Prüfung der Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagement-Systems und der Internen Revision

3.3.2.1. Referenzmodell (Soll-Objekt)

Versicherungsunternehmen haben unter Zugrundelegung der Vorschriften, die als Voraussetzung für ein wirksames Governance-System in §§ 106 bis 109 VAG bzw. Art. 258 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 definiert sind, folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Anforderungen an das **interne Kontrollsystem**, wie sie in § 117 VAG geregelt sind
- Anforderungen an das **Risikomanagement-System**, wie sie in §§ 110 bis 112 VAG geregelt sind
- Anforderungen an die **Interne Revision**, wie sie in § 119 VAG geregelt sind

Weiters sind für die einzelnen Bereiche die jeweils anwendbaren Bestimmungen in Kapitel IX Governance-System der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 zu beachten.

3.3.2.2. Zusammenfassung der durchgeführten Tätigkeiten

Wir haben unsere Verpflichtung gemäß § 263 Abs. 1 Z 2 i.V.m. § 264 Abs. 2 und 3 VAG durch die Durchführung der folgenden Tätigkeiten erfüllt:

Governance – Allgemeine Anforderungen

- Wir haben überprüft, ob eine Dokumentation des Gesamtkonzepts des Governance-Systems vorliegt.
- Wir haben überprüft, ob die Gesellschaft Regeln für die regelmäßige Überprüfung des Governance-Systems aufgestellt hat bzw. diese Überprüfung stattgefunden hat und die vorgesehenen Rückkoppelungsschleifen eingehalten worden sind.
- Wir haben überprüft, ob die Gesellschaft die eingerichtete Organisationsstruktur dokumentiert hat, und haben diese hinsichtlich der erforderlichen Trennung der Zuständigkeiten geprüft.
- Wir haben überprüft, ob es schriftliche Leitlinien zumindest zu folgenden Bereichen (§ 107 Abs. 3 VAG) gibt:
 - Risikomanagement
 - Interne Kontrolle
 - Interne Revision
 - Vergütung und
 - gegebenenfalls Auslagerung
- Wir haben überprüft, ob die Leitlinien vom Vorstand schriftlich genehmigt worden sind und ob die zumindest jährliche Überprüfung entsprechend schriftlich dokumentiert worden ist.
- Wir haben überprüft, ob die Vorkehrungen und Notfallpläne, um die Kontinuität und Ordnungsmäßigkeit der Tätigkeit der Gesellschaft zu gewährleisten, erstellt und dokumentiert worden sind.

- Wir haben überprüft, ob folgende Governance-Funktionen eingerichtet sind (§ 108 Abs. 1 VAG):
 - Risikomanagement-Funktion
 - Compliance-Funktion
 - Interne Revisions-Funktion
 - Versicherungsmathematische Funktion
- Wir haben die Auslagerungsverträge betreffend internes Kontrollsystem, Risikomanagement-System und Interne Revision [Unzutreffendes streichen] dahingehend durchgesehen, ob die Anforderungen gemäß § 109 Abs. 1 VAG vertraglich geregelt sind.
- Wir haben die von der Gesellschaft vorgelegte Übersicht betreffend ausgelagerte Funktionen und Tätigkeiten dahingehend durchgesehen, ob eine erforderliche Anzeige an bzw. Genehmigung durch die FMA erfolgt ist.

Internes Kontrollsystem

- Wir haben überprüft, ob eine Dokumentation des internen Kontrollsystems vorliegt, soweit dieses für aufsichtsrechtliche Zwecke besonders relevant ist.
- Wir haben überprüft, ob die vorgelegte Dokumentation des internen Kontrollsystems in allen wesentlichen Belangen vollständig und nachvollziehbar ist, insbesondere ob ein internes Kontrollsystem eingerichtet wurde, das zumindest Folgendes umfasst:
 - Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren
 - einen internen Kontrollrahmen
 - ein Melde- und Berichtswesen auf allen Unternehmensebenen
 - eine Compliance-Funktion
- Wir haben die verantwortlichen Mitarbeiter befragt, ob das in der Dokumentation dargestellte interne Kontrollsystem tatsächlich eingerichtet ist.
- Weiters haben wir die Prüfungsberichte der Internen Revision nach Feststellungen zum internen Kontrollsystem durchgesehen.
- Wir haben neben diesen Unterlagen auch folgende Unterlagen darauf durchgesehen, ob sie Hinweise auf eine Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen enthalten:
 - Prüfberichte der Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
 - Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
 - Sitzungsprotokolle

Risikomanagement

- Wir haben überprüft, ob eine Dokumentation des Risikomanagement-Systems vorliegt.
- Wir haben überprüft, ob die vorgelegte Dokumentation des Risikomanagement-Systems in allen wesentlichen Belangen vollständig und nachvollziehbar ist.

- Wir haben überprüft, ob die Vorgangsweise für die Erstellung des Berichts über die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (im Folgenden: ORSA) in einer Leitlinie dokumentiert worden ist und der ORSA, dieser Leitlinie entsprechend, erstellt wurde, und haben seinen Inhalt kritisch gewürdigt; eine inhaltliche Prüfung oder eine Prüfung der Annahmen und Berechnungen haben wir nicht vorgenommen.
- Wir haben die verantwortlichen Mitarbeiter befragt, ob das in der Dokumentation dargestellte Risikomanagement-System tatsächlich eingerichtet ist.
- Weiters haben wir die Prüfungsberichte der Internen Revision nach Feststellungen zum Risikomanagement-System durchgesehen.
- Wir haben neben diesen Unterlagen auch folgende Unterlagen darauf durchgesehen, ob sie Hinweise auf eine Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen enthalten:
 - Prüfberichte der Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
 - Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
 - Sitzungsprotokolle
- Wir haben die verantwortlichen Mitarbeiter der Risikomanagement-Funktion befragt, ob im Geschäftsjahr bemerkenswerte Sachverhalte vorlagen.

Interne Revision

- Wir haben überprüft, ob die organisatorische Einordnung der Internen Revision sowie die Kontrollverfahren, welche deren ausreichende qualitative und quantitative Ausstattung sowie die Einhaltung der Ausschließungsgründe sicherstellen, dokumentiert worden sind.
- Wir haben die Organisationsrichtlinien betreffend die Interne Revision gelesen und sie hinsichtlich Abdeckung der gesetzlich geforderten Mindestinhalte gewürdigt.
- Wir haben den Revisionsplan im Hinblick auf die Abdeckung der Geschäftstätigkeit und der gesetzlich geforderten Prüffelder überprüft.
- Wir haben Umfang und Häufigkeit der Berichterstattung an den Vorstand und den Vorsitzenden des Aufsichtsorgans durch Einsicht in die Berichterstattung überprüft.

3.3.2.3. Prüfungsergebnis

Aufgrund der von mir/uns im Rahmen dieser Prüfung durchgeführten Tätigkeiten sind mir/uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die mich/uns zu der Annahme veranlassen, dass die Organisationsstruktur und die Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren, die im Hinblick auf die Beachtung der Anforderungen an das interne Kontrollsystem, das Risikomanagement-System und die Interne Revision eingerichtet und dokumentiert worden sind, nicht in allen wesentlichen Belangen funktionsfähig sind.

3.3.3. Prüfung der Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagement-Systems und der Internen Revision, jeweils auf Ebene der Gruppe

3.3.3.1. Referenzmodell (Soll-Objekt)

Die Anforderungen an die Governance auf Gruppenebene sind in den §§ 222 bis 225 VAG geregelt.

3.3.3.2. Zusammenfassung der durchgeführten Tätigkeiten

Wir haben unsere Verpflichtung gemäß § 263 Abs. 2 Z 2 i.V.m. § 264 Abs. 2 und 3 VAG durch die Durchführung der folgenden Tätigkeiten erfüllt:

- Wir haben die Dokumentation des Gesamtkonzepts des Governance-Systems im Hinblick auf die auf Gruppenebene einzurichtenden Funktionen und Maßnahmen kritisch gewürdigt.
- Wir haben überprüft, ob eine Dokumentation der Verfahren und Maßnahmen vorhanden ist, welche eingerichtet worden sind, um Risikomanagement-Systeme, interne Kontrollsysteme und das Berichtswesen in allen Unternehmen, die gemäß § 197 Abs. 1 Z 1 und 2 VAG in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, konsistent umzusetzen, damit Systeme und Berichtswesen auf Ebene der Gruppe gesteuert werden können.
- Wir haben die Dokumentation jener Mechanismen in Bezug auf die Solvabilität überprüft, die es ermöglichen, alle wesentlichen Risiken zu erkennen und zu messen und diese angemessen mit Eigenmitteln zu unterlegen.
- Wir haben die Dokumentation zu Berichtswesen und Rechnungslegungsverfahren zur Überwachung und Steuerung von gruppeninternen Transaktionen und der Risikokonzentration kritisch gewürdigt.
- Wir haben überprüft, ob der Bericht über die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung der Gruppe (Gruppen-ORSA) der dafür dokumentierten Leitlinie entsprechend erstellt wurde, und haben seinen Inhalt kritisch gewürdigt; eine inhaltliche Prüfung oder eine Prüfung der Richtigkeit der Annahmen und Berechnungen haben wir nicht vorgenommen.

3.3.3.3. Prüfungsergebnis

Aufgrund der von mir/uns im Rahmen dieser Prüfung durchgeführten Tätigkeiten sind mir/uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die mich/uns zu der Annahme veranlassen, dass die Organisationsstruktur und die Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren, die im Hinblick auf die Beachtung der Anforderungen an das interne Kontrollsystem, das Risikomanagement-System und die Interne Revision jeweils auf Ebene der Gruppe eingerichtet und dokumentiert worden sind, nicht in allen wesentlichen Belangen funktionsfähig sind.

3.3.4. Prüfung der Funktionsfähigkeit der zur Einhaltung der §§ 4 bis 17, 19 Abs. 2, 20 bis 24, 29 und 40 Abs. 1 FM-GwG (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz) eingerichteten Strategien, Verfahren und Kontrollen

3.3.4.1. Referenzmodell (Soll-Objekt)

Die Anforderungen an die Versicherungsunternehmen zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Rahmen des Betriebs der Lebensversicherung sind in den §§ 4 bis 17, 19 Abs. 2, 20 bis 24, 29 und 40 Abs. 1 FM-GwG geregelt.

3.3.4.2. Zusammenfassung der durchgeführten Tätigkeiten

Wir haben unsere Verpflichtung gemäß § 263 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 264 Abs. 2 und 3 VAG durch die Durchführung der folgenden Tätigkeiten erfüllt:

- Wir haben die Dokumentation der Prozessabläufe und Kontrollen, die gewährleisten sollen, dass die Anforderungen zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung eingehalten werden, hinsichtlich ihrer Gestaltung (Design) kritisch gewürdigt.
- Wir haben die Risikoanalyse gemäß § 4 FM-GwG des Versicherungsunternehmens eingeholt und kritisch durchgesehen.
- Wir haben die verantwortlichen Mitarbeiter befragt, ob die in der Dokumentation dargestellten Verfahren und Kontrollen, die gewährleisten sollen, dass die Anforderungen zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung eingehalten werden, tatsächlich eingerichtet sind.
- Weiters haben wir die Prüfungsberichte der Internen Revision nach Feststellungen hinsichtlich der Einhaltung der §§ 4 bis 17, 19 Abs. 2, 20 bis 24, 29 und 40 Abs. 1 FM-GwG durchgesehen.
- Wir haben neben diesen Unterlagen auch folgende Unterlagen darauf durchgesehen, ob sie Hinweise auf eine Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen enthalten:
 - Berichte des Geldwäschereibeauftragten inklusive Verdachtsmeldungen während des Geschäftsjahrs
 - Prüfberichte der Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
 - Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
 - Sitzungsprotokolle
- Wir haben den Geldwäschereibeauftragten danach befragt, ob im Geschäftsjahr bemerkenswerte Sachverhalte vorlagen.

3.3.4.3. Prüfungsergebnis

Aufgrund der von mir/uns im Rahmen dieser Prüfung durchgeführten Tätigkeiten sind mir/uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die mich/uns zu der Annahme veranlassen, dass die Organisationsstruktur und die Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren, die im Hinblick auf die Einhaltung der §§ 4 bis 17, 19 Abs. 2, 20 bis 24, 29 und 40 Abs. 1 FM-GwG (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz) eingerichtet und dokumentiert worden sind, nicht in allen wesentlichen Belangen funktionsfähig sind.

3.3.5. Prüfung der Auswirkung gruppeninterner Transaktionen gemäß § 221 VAG auf die Solvabilität

[Bei Unternehmen, die nicht Teil einer Gruppe (§ 195 Abs. 1 Z 3 VAG) sind, entfällt dieser Berichtsteil.]

3.3.5.1. Referenzmodell (Soll-Objekt)

[Bei jenen Unternehmen, die gemäß § 221 VAG einer Verpflichtung zur Meldung bedeutender gruppeninterner Transaktionen an die FMA als die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde unterliegen:]

Die Anforderungen an die Versicherungsunternehmen in Bezug auf gruppeninterne Transaktionen sind in § 221 VAG geregelt. Die Bestimmungen des § 221 VAG beziehen sich auf die Verpflichtung zur Meldung gruppeninterner Transaktionen an die FMA als die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde.

[Bei allen Unternehmen, die Teil einer Gruppe (§ 195 Abs. 1 Z 3 VAG) sind, jedoch nicht meldepflichtig gemäß § 221 VAG:]

Das geprüfte Versicherungsunternehmen ist / nicht Mitglied einer Gruppe, deren Gruppenaufsicht durch die FMA wahrgenommen wird. / Mitglied einer Gruppe, deren Gruppenaufsicht durch die FMA wahrgenommen wird, jedoch nicht meldepflichtig gemäß § 221 VAG. / Folglich wurden keine Prüfungshandlungen in Bezug auf die Meldung gruppeninterner Transaktionen gemäß § 221 VAG gesetzt.

3.3.5.2. Zusammenfassung der durchgeführten Tätigkeiten

[Bei jenen Unternehmen, die gemäß § 221 VAG einer Verpflichtung zur Meldung bedeutender gruppeninterner Transaktionen an die FMA als die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde unterliegen:]

Wir haben unsere Verpflichtung gemäß § 263 Abs. 1 Z 4 i.V.m. § 264 Abs. 2 und 3 VAG durch die Durchführung der folgenden Tätigkeiten erfüllt:

- Wir haben überprüft, ob Leitlinien vorliegen und Verfahren eingerichtet sind, welche sicherstellen, dass alle bedeutenden gruppeninternen Transaktionen – unter Berücksichtigung der Vorgaben der FMA gemäß § 221 Abs. 2 VAG – an die FMA als die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde gemeldet werden.
- Wir haben überprüft, ob Leitlinien vorliegen und Verfahren eingerichtet sind, welche sicherstellen, dass außerordentlich bedeutende gruppeninterne Transaktionen unverzüglich an die FMA gemeldet werden.
- Wir haben die im abgelaufenen Geschäftsjahr ergangenen Meldungen der gruppeninternen Transaktionen an die FMA eingeholt und diese kritisch gewürdigt.
- Wir haben zuständige Mitarbeiter der Gesellschaft befragt, ob im Geschäftsjahr gruppeninterne Transaktionen zu marktunüblichen Konditionen erfolgt sind.
- Wir haben im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ausgewählte Verträge sowie Protokolle der Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats bzw. Berichte der Internen Revision dahingehend kritisch durchgesehen, ob sie Hinweise auf gruppeninterne Transaktionen zu marktunüblichen Konditionen enthalten.

[Bei allen Unternehmen, die Teil einer Gruppe (§ 195 Abs. 1 Z 3 VAG) sind:]

Folgende wesentliche gruppeninterne Transaktionen gemäß § 5 Z 25 VAG, die im Geschäftsjahr abgeschlossen wurden, sind uns bekannt geworden:

.....

[Werden aus diesen Transaktionen wesentliche Auswirkungen auf die Solvabilität erwartet, sind diese qualitativ darzustellen:]

.....

3.3.5.3. Prüfungsergebnis

[Bei Unternehmen, die keiner Verpflichtung zur Meldung gruppeninterner Transaktionen an die FMA unterliegen, entfällt dieses Kapitel. Bei jenen Unternehmen, die gemäß § 221 VAG einer

Verpflichtung zur Meldung bedeutender gruppeninterner Transaktionen an die FMA als die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde unterliegen:]

Aufgrund der von mir/uns im Rahmen dieser Prüfung durchgeführten Tätigkeiten sind mir/uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die mich/uns zu der Annahme veranlassen, dass die Organisationsstruktur und die Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren, die im Hinblick auf die Beachtung des § 221 VAG betreffend die Auswirkung gruppeninterner Transaktionen auf die Solvabilität eingerichtet und dokumentiert worden sind, nicht in allen wesentlichen Belangen funktionsfähig sind.

3.3.6. Prüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewertung und insbesondere der Höhe der im Unternehmen vorhandenen stillen Nettoreerven im Fall der Anwendung des § 149 Abs. 2 zweiter Satz VAG

3.3.6.1. Referenzmodell (Soll-Objekt)

Die Anforderungen für die Anwendung der Bewertung gemäß § 149 Abs. 2 zweiter Satz VAG sind in § 149 Abs. 2 zweiter Satz VAG geregelt.

3.3.6.2. Zusammenfassung der durchgeführten Tätigkeiten

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Bewertung und insbesondere die Höhe der im Unternehmen vorhandenen stillen Nettoreserven im Fall der Anwendung des § 149 Abs. 2 zweiter Satz VAG wurden im Rahmen der Jahresabschlussprüfung geprüft.

Wir haben unsere Verpflichtung gemäß § 263 Abs. 1 Z 6 i.V.m. § 264 Abs. 2 und 3 VAG durch die Durchführung der folgenden Tätigkeiten erfüllt:

- Wir haben unter Berücksichtigung der von uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gesetzten Wesentlichkeitsgrenzen überprüft, ob eine nachvollziehbare Dokumentation zur Absicht und Fähigkeit zum Halten der betroffenen Kapitalanlagen vorliegt.
- Wir haben unter Berücksichtigung der von uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gesetzten Wesentlichkeitsgrenzen überprüft, ob die Kriterien für eine voraussichtlich nicht dauernde Wertminderung erfüllt sind.
- Wir haben die Dokumentation der eingerichteten Prozesse und Kontrollen zur Ermittlung der stillen Reserven und Lasten hinsichtlich ihrer Gestaltung (Design) kritisch gewürdigt und unter Berücksichtigung der von uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gesetzten Wesentlichkeitsgrenzen überprüft, ob die stillen Nettoreserven korrekt ermittelt wurden.
- Wir haben überprüft, dass der Gesamtbetrag der nicht vorgenommenen Abschreibungen 50 % der gesamten, sonst vorhandenen stillen Nettoreserven des Unternehmens in der betreffenden Bilanzabteilung nicht übersteigt.

3.3.6.3. Prüfungsergebnis

Aufgrund der von mir/uns im Rahmen der Abschlussprüfung durchgeführten Tätigkeiten sind mir/uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die mich/uns zu der Annahme veranlassen, dass die Organisationsstruktur und die Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren, die im Hinblick auf die Beachtung der Anforderungen an die Anwendung des § 149 Abs. 2 zweiter Satz VAG eingerichtet und dokumentiert worden sind, nicht in allen wesentlichen Belangen funktionsfähig sind.

3.3.7. Prüfung der Beachtung des § 220 VAG (Risikokonzentration) auf Ebene der Gruppe

3.3.7.1. Referenzmodell (Soll-Objekt)

Die Anforderungen an die Versicherungsunternehmen in Bezug auf Risikokonzentrationen sind in § 220 VAG geregelt.

3.3.7.2. Zusammenfassung der durchgeführten Tätigkeiten

Wir haben unsere Verpflichtung gemäß § 263 Abs. 2 Z 3 i.V.m. § 264 Abs. 2 und 3 VAG durch die Durchführung der folgenden Tätigkeiten erfüllt:

- Wir haben überprüft, ob Leitlinien vorliegen und Verfahren eingerichtet sind, welche sicherstellen, dass jede erhebliche Risikokonzentration auf Gruppenebene – unter Berücksichtigung der Vorgaben der FMA gemäß § 220 Abs. 2 VAG – an die FMA als die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde gemeldet werden.
- Wir haben die Meldungen der erheblichen Risikokonzentrationen an die FMA für das Geschäftsjahr eingeholt und diese kritisch gewürdigt.

3.3.7.3. Prüfungsergebnis

Aufgrund der von mir/uns im Rahmen dieser Prüfung durchgeführten Tätigkeiten sind mir/uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die mich/uns zu der Annahme veranlassen, dass die Organisationsstruktur und die Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren, die im Hinblick auf die Beachtung des § 220 VAG (Risikokonzentration) eingerichtet und dokumentiert worden sind, nicht in allen wesentlichen Belangen funktionsfähig sind.

3.3.8. Prüfung der Auswirkung gruppeninterner Transaktionen gemäß § 10 FKG auf die Solvabilität

3.3.8.1. Referenzmodell (Soll-Objekt)

Die Anforderungen an beaufsichtigte Unternehmen in Bezug auf gruppeninterne Transaktionen sind in § 10 FKG geregelt.

3.3.8.2. Zusammenfassung der durchgeführten Tätigkeiten

Wir haben unsere Verpflichtung gemäß § 263 Abs. 1 Z 5 lit. a i.V.m. § 264 Abs. 2 und 3 VAG durch die Durchführung der folgenden Tätigkeiten erfüllt:

- Wir haben überprüft, ob Leitlinien vorliegen und Verfahren eingerichtet sind, welche sicherstellen, dass der FMA – entsprechend den von der FMA gemäß § 10 Abs. 3 FKG erlassenen Bescheiden – alle bedeutenden gruppeninternen Transaktionen der beaufsichtigten Unternehmen innerhalb eines Finanzkonglomerats regelmäßig, mindestens aber am Ende jedes Kalendervierteljahrs gemeldet und die erforderlichen Angaben vorgelegt werden.
- Wir haben die im abgelaufenen Geschäftsjahr ergangenen Meldungen der gruppeninternen Transaktionen an die FMA eingeholt und diese kritisch gewürdigt, insbesondere dahingehend, ob Begrenzungen oder Auflagen seitens der FMA eingehalten wurden.

- Wir haben zuständige Mitarbeiter der Gesellschaft befragt, ob im Geschäftsjahr gruppeninterne Transaktionen zu marktüblichen Konditionen erfolgt sind.
- Wir haben im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ausgewählte Verträge sowie Protokolle der Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats bzw. Berichte der Internen Revision dahingehend kritisch durchgesehen, ob sie Hinweise auf gruppeninterne Transaktionen zu marktüblichen Konditionen enthalten.

3.3.8.3. Prüfungsergebnis

Aufgrund der von mir/uns im Rahmen dieser Prüfung durchgeführten Tätigkeiten sind mir/uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die mich/uns zu der Annahme veranlassen, dass die Organisationsstruktur und die Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren, die im Hinblick auf die Beachtung des § 10 FKG betreffend die Auswirkung gruppeninterner Transaktionen auf die Solvabilität eingerichtet und dokumentiert worden sind, nicht in allen wesentlichen Belangen funktionsfähig sind.

3.3.9. Prüfung der Funktionsfähigkeit der gemäß § 11 Abs. 4 FKG eingerichteten internen Kontrollmechanismen für die Vorlage von Informationen und Auskünften, die für die zusätzliche Beaufsichtigung von Belang sind

3.3.9.1. Referenzmodell (Soll-Objekt)

Die prüfungsgegenständlichen Anforderungen an beaufsichtigte Unternehmen sind in § 11 Abs. 4 FKG geregelt.

3.3.9.2. Zusammenfassung der durchgeführten Tätigkeiten

Wir haben unsere Verpflichtung gemäß § 263 Abs. 1 Z 5 lit. b i.V.m. § 264 Abs. 2 und 3 VAG durch die Durchführung der folgenden Tätigkeiten erfüllt:

- Wir haben überprüft, ob Leitlinien vorliegen und Kontrollverfahren eingerichtet sind, welche sicherstellen, dass alle Informationen und Auskünfte, die für die Durchführung der zusätzlichen Beaufsichtigung von Belang sind, verfügbar sind.

3.3.9.3. Prüfungsergebnis

Aufgrund der von mir/uns im Rahmen dieser Prüfung durchgeführten Tätigkeiten sind mir/uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die mich/uns zu der Annahme veranlassen, dass die Organisationsstruktur und die Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren, die im Hinblick auf die Beachtung des § 11 Abs. 4 FKG (interne Kontrollmechanismen für die Vorlage von Informationen und Auskünften, die für die zusätzliche Beaufsichtigung von Belang sind) eingerichtet und dokumentiert worden sind, nicht in allen wesentlichen Belangen funktionsfähig sind.

3.3.10. Prüfung der Beachtung der §§ 6 bis 8 FKG (bereinigte Eigenmittelausstattung) auf Ebene der Gruppe

3.3.10.1. Referenzmodell (Soll-Objekt)

Die Anforderungen an beaufsichtigte Unternehmen in Bezug auf die bereinigte Eigenmittelausstattung sind in den §§ 6 bis 8 FKG geregelt.

3.3.10.2. Zusammenfassung der durchgeführten Tätigkeiten

Wir haben unsere Verpflichtung gemäß § 263 Abs. 2 Z 4 lit. a i.V.m. § 264 Abs. 2 und 3 VAG durch die Durchführung der folgenden Tätigkeiten erfüllt:

- Wir haben überprüft, ob Leitlinien vorliegen und Verfahren eingerichtet sind, welche eine angemessene Eigenmittelausstattung gemäß §§ 6 bis 8 FKG sicherstellen.
- Wir haben überprüft, ob die verwendete Methode zur Berechnung der zusätzlichen Eigenmittelanforderung § 6 FKG entspricht.
- Wir haben die Vollständigkeit der in die Berechnung der auf Finanzkonglomerats-ebene erforderlichen Eigenmittelausstattung einzubeziehenden Unternehmen überprüft.
- Wir haben unter Berücksichtigung der von uns gesetzten Wesentlichkeitsgrenzen die Berechnung der Eigenmittel überprüft.
- Wir haben auf Basis der organisatorischen Vorkehrungen überprüft, ob zum Abschlussstichtag Eigenmittel mindestens in der nach den §§ 7 und 8 FKG ermittelten Höhe vorhanden waren. Wir haben zuständige Mitarbeiter befragt, ob im Geschäftsjahr jederzeit ausreichende Eigenmittel vorhanden waren.

3.3.10.3. Prüfungsergebnis

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die bereinigte Eigenmittelausstattung in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der §§ 6 bis 8 FKG.

3.3.11. Prüfung der Beachtung des § 9 FKG (Risikokonzentration)

3.3.11.1. Referenzmodell (Soll-Objekt)

Die Anforderungen an beaufsichtigte Unternehmen in Bezug auf Risikokonzentrationen sind in § 9 FKG geregelt.

3.3.11.2. Zusammenfassung der durchgeführten Tätigkeiten

Wir haben unsere Verpflichtung gemäß § 263 Abs. 2 Z 4 lit. b i.V.m. § 264 Abs. 2 und 3 VAG durch die Durchführung der folgenden Tätigkeiten erfüllt:

- Wir haben überprüft, ob Leitlinien vorliegen und Verfahren eingerichtet sind, welche sicherstellen, dass der FMA – entsprechend den von der FMA gemäß § 9 Abs. 3 FKG erlassenen Bescheiden – jede bedeutende Risikokonzentration auf Finanzkonglomeratsebene regelmäßig, mindestens aber am Ende jedes Kalendervierteljahrs gemeldet und die erforderlichen Angaben vorgelegt werden.
- Wir haben die Meldungen der bedeutenden Risikokonzentrationen an die FMA für das Geschäftsjahr eingeholt und diese kritisch gewürdigt.

3.3.11.3. Prüfungsergebnis

Aufgrund der von mir/uns im Rahmen dieser Prüfung durchgeführten Tätigkeiten sind mir/uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die mich/uns zu der Annahme veranlassen, dass die

Organisationsstruktur und die Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren, die im Hinblick auf die Beachtung des § 9 FKG (Risikokonzentration) eingerichtet und dokumentiert worden sind, nicht in allen wesentlichen Belangen funktionsfähig sind.

3.3.12. Prüfung der Beachtung des § 11 FKG (interne Kontrollmechanismen und Risikomanagement)

3.3.12.1. Referenzmodell (Soll-Objekt)

Die Anforderungen an beaufsichtigte Unternehmen in Bezug auf interne Kontrollmechanismen und Risikomanagement sind in § 11 FKG geregelt.

3.3.12.2. Zusammenfassung der durchgeführten Tätigkeiten

Wir haben unsere Verpflichtung gemäß § 263 Abs. 2 Z 4 lit. c i.V.m. § 264 Abs. 2 und 3 VAG durch die Durchführung der folgenden Tätigkeiten erfüllt:

- Wir haben überprüft, ob die Strategien und Maßnahmen im Rahmen des Risikomanagements hinsichtlich aller eingegangenen Risiken durch die Geschäftsleitung auf Finanzkonglomeratsebene genehmigt und regelmäßig überprüft werden.
- Wir haben das Vorliegen von Leitlinien zur Eigenmittelausstattung überprüft und sie dahingehend kritisch gewürdigt, ob sie die Auswirkungen der Geschäftsstrategie auf das Risikoprofil und die gemäß §§ 6 bis 8 FKG ermittelten Eigenmittelanforderungen im Vorhinein berücksichtigen.
- Weiters haben wir das Vorliegen von Maßnahmen überprüft, welche gewährleisten, dass die in den beaufsichtigten Unternehmen des Finanzkonglomerats angewandten Systeme miteinander vereinbar sind, damit alle Risiken auf Finanzkonglomeratsebene quantifiziert, überwacht und kontrolliert werden können.
- Wir haben das Vorliegen von Vorkehrungen (sowie deren regelmäßige Überprüfung) überprüft, welche eingerichtet sind, damit im Bedarfsfall zu geeigneten Sanierungs- und Abwicklungsverfahren und -plänen Beiträge geleistet und solche Verfahren und Pläne entwickelt werden.
- Wir haben die verantwortlichen Mitarbeiter befragt, ob die in der Dokumentation dargestellten internen Kontrollmechanismen und das dargestellte Risikomanagementsystem tatsächlich eingerichtet sind.
- Wir haben die Geschäftsleitung auf Finanzkonglomeratsebene befragt, ob im Geschäftsjahr bemerkenswerte Sachverhalte vorlagen.
- Wir haben das Vorliegen von Mechanismen in Bezug auf die Eigenmittelausstattung zur Ermittlung und Quantifizierung aller wesentlichen Risikoposten und auf die angemessene Unterlegung dieser Risiken mit Eigenmitteln geprüft.
- Wir haben die Unterlagen des Berichtswesens und des Rechnungswesens zur Ermittlung, Quantifizierung, Überwachung und Kontrolle gruppeninterner Transaktionen und der Risikokonzentration kritisch gewürdigt.

3.3.12.3. Prüfungsergebnis

Aufgrund der von mir/uns im Rahmen dieser Prüfung durchgeführten Tätigkeiten sind mir/uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die mich/uns zu der Annahme veranlassen, dass die

Organisationsstruktur und die Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren, die im Hinblick auf die Beachtung des § 11 FKG (interne Kontrollmechanismen und Risikomanagement) eingerichtet und dokumentiert worden sind, nicht in allen wesentlichen Belangen funktionsfähig sind.

3.3.13. Prüfung der Beachtung der §§ 88 bis 90 VAG (Eigenmittelausstattung und Kapitalanlage) bei kleinen Versicherungsunternehmen

3.3.13.1. Referenzmodell (Soll-Objekt)

Die Anforderungen an kleine Versicherungsunternehmen in Bezug auf Eigenmittelausstattung und Kapitalanlage sind in den §§ 88 bis 90 VAG geregelt.

3.3.13.2. Zusammenfassung der durchgeführten Tätigkeiten

Wir haben unsere Verpflichtung gemäß § 263 Abs. 1 Z 8 i.V.m. § 264 Abs. 2 und 3 VAG durch die Durchführung der folgenden Tätigkeiten erfüllt:

- Wir haben überprüft, ob Leitlinien vorliegen und Verfahren eingerichtet sind, welche die Beachtung der §§ 88 und 89 VAG (Eigenmittelausstattung) und § 90 VAG (Kapitalanlage) sicherstellen.
- Wir haben – gegebenenfalls unter Würdigung der Ergebnisse der Prozessprüfung und der Kontrolltests – unter Berücksichtigung der von uns gesetzten Wesentlichkeitsgrenzen die Berechnung des Eigenmittelerfordernisses und der Eigenmittel zum Abschlussstichtag überprüft.
- Wir haben – gegebenenfalls unter Würdigung der Ergebnisse der Prozessprüfung und der Kontrolltests – überprüft, ob die gehaltenen Kapitalanlagen den Anforderungen des § 90 VAG entsprechen.

3.3.13.3. Prüfungsergebnis

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Eigenmittelausstattung und die Kapitalanlage in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der §§ 88 bis 90 VAG.

4. Wahrnehmungen, die darauf hindeuten, dass die dauernde Erfüllung der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen beeinträchtigt werden könnte (§ 264 Abs. 3 zweiter Satz VAG)

Im Rahmen unserer Tätigkeit ergaben sich keine / folgende Wahrnehmungen über Umstände, die darauf hindeuten, dass die dauernde Erfüllung der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen beeinträchtigt werden könnte.

[ggf. Hinweis auf die Ausübung der Redepflicht]

5. Angaben gemäß § 264 Abs. 4 VAG

- Ausschluss von Unternehmen aus der Gruppenaufsicht gemäß § 198 Abs. 1 VAG,

- Durchführung einer Subgruppenaufsicht auf Ebene einer nationalen Teilgruppe gemäß § 199 VAG und
- Subgruppenaufsicht auf Ebene einer mehrere Mitgliedstaaten umfassenden Teilgruppe gemäß § 200 VAG

[individuell anzupassen]